

UMWELTBERICHT

1. Änderung Bebauungsplan „Hohlfeld“

Gemeinde Rippershausen

Entwurf zur 3. Auslegung



Inhaltsverzeichnis

UMWELTBERICHT

	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung	1
1.2 Übergeordnete Ziele	2
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	2
2.1 Bestandsaufnahme	2
2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a	2
2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c	4
2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d	5
2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i)	5
2.2 Prognose	5
2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a	5
2.2.2 Schutzgebiete	7
2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c	8
2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d	8
2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	9
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (<i>Anlage Nr. 2c</i>)	10
2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a	10
2.3.2 Schutzgebiete	10
2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c	10
2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d	11
2.4 Alternativen	11
3. Ergänzende Angaben	12
3.1 Methodik,	12
3.2 Monitoring	12
3.3 Zusammenfassung	12

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu steuern. Es ist geplant das Gebiet planungsrechtlich als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und „Mischgebiet“ (MI) gemäß § 1 (2) BauNVO auszuweisen.

1.1 Kurzdarstellung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Gemeinde Rippershausen möchte das bestehende Wohngebiet „Hohlfeld“ im Ortsteil Melkers neu überplanen. Zum Wohngebiet „Hohlfeld“ existiert ein bestätigter Bebauungsplan vom 11.10.1993 mit einer GRZ von 0,4 für Wohnanlagen und 0,6 für Mischgebiete.

Die Reduzierung der Baufelder und der Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen machen die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Für den Geltungsbereich wurden ursprünglich ca. 56 Bauplätze ausgewiesen. In der jetzigen Planung werden die Baufelder auf ein erforderliches Minimum reduziert. Weiterhin bleibt die Entwicklung einer Mischfläche zwischen den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bestehen, wobei die ursprünglich geplante neue Zufahrtsstraße entfällt. Die nicht bebauten Flächen bleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Bereich des zu überarbeitenden Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet „Hohlfeld“ ist ein Ortsteil der Gemeinde Rippershausen. Es liegt nördlich des Ortes Melkers und nordwestlich der Stadt Meiningen. Der Bebauungsplan stellt eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung dar. Einige Bauplätze aus dem bestätigten Bebauungsplan von 1993 sind bereits bebaut. Die Entwicklung der ländlichen Bevölkerungsstrukturen hat gezeigt, dass der bestätigte Bebauungsplan in seinem Umfang nicht realisierbar ist. Daher sollen die Baufelder reduziert werden.

Gesamter Geltungsbereich

ca.6,97 ha

Für den bestätigten Bebauungsplan von 1993 ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, somit sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

1.2 Übergeordnete Ziele

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, (Anlage Nr.1b) (z.B. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (51 Abs. 6 Nr. 7g)).

Das Bebauungsplangebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen als Wohngebiet dargestellt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage Nr. 2a)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlagerungen zu geben.

2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a

⇒ Tiere

Die Ausstattung des Lebensraumes mit dichten Gehölzstrukturen und Altbaumbeständen an der Grenze des nördlichen Geltungsbereichs außerhalb des Bebauungsplanes ist besonders für Vögel und Fledermäuse von großer Bedeutung.

Angrenzende Offenlandbereiche sind ebenfalls Lebensräume und Rückzugsgebiete von Vögeln sowie von Fledermäusen, die diese als Sommer- bzw. Winterquartier oder auch als Jagd- bzw. Transferbiotop nutzen könnten.

In den Untersuchungsraum „Hohlfeld“ reichen die Lebensräume verschiedener Vogelgruppen hinein, die dieses Gebiet als Brutstätten oder als Revier nutzen. Die Umsetzung der Planung würde lediglich eine geringfügige Verschlechterung darstellen, da ausreichend Rückzugsgebiete an den Geltungsbereich angrenzen.

Die Errichtung der geplanten Bebauung, Zufahrten und Stellplätze bzw. der Ausbau der Straße und des Wendeplatzes erfolgen ausschließlich innerhalb der Grünlandbereiche bzw. auf bereits verfestigten Erdstoff und Kies. Hier sind es vor allem Kleinlebewesen im Boden, die durch die Versiegelung in ihrem Lebensraum gestört werden.

⇒ Pflanzen

Die Flächen innerhalb des zu überplanenden Gebietes, die den größten Teil des Geltungsbereichs ausmachen, sind Weideflächen, welche sich überwiegend aus Grasgesellschaften zusammensetzen.

An die westlichen Flächen der bestehenden Straße „Hohlfeld“ außerhalb des Plangebietes grenzen Gärten unterschiedlicher Strukturen. Hier stehen bereits Gartenhütten in unterschiedlicher Größe und Nutzung. Auch die Gärten sind in unterschiedlichen Strukturen angelegt. Es existieren Gärten mit naturnahen Gehölzen, Laub- und Obstbaumbeständen. Aber es sind auch einzelne Gärten mit einem hohen Anteil an Koniferen anzutreffen. Die bestehenden Wohnhäuser östlich der Straße „Hohlfeld“ weisen Grünstrukturen mit Laub- und Obstbäumen, aber auch mit Koniferen wie Schwarzkiefer (*Pinus nigra nigra*), Blaufichte (*Picea pungens`Koster`*) oder Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) auf.

Die natürliche nördliche Grenze des Plangebietes bilden eine naturnahe Feldgehölzhecke aus einheimischen Gehölzstrukturen bzw. Altbaumbestände. Unter den Gehölzen sind Arten wie die Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Dazwischen sind Obstbäume wie Kirschen und Laubbäume wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Silberweide (*Salix alba*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Grauerle (*Alnus glutinosa*) zu finden.

⇒ **Boden**

Böden bestimmen maßgeblich die natürliche Vegetation und damit auch die Fauna. Sie sind Lebensraum für Bodenorganismen und übernehmen Filter- und Pufferfunktionen für Pflanzen und Grundwasser. Damit haben sie Bedeutung für die Grundwasserbildung.

Das Gebirgsvorland ist geprägt durch Unteren und Mittleren Buntsandstein. Die Verwitterungsdecke der Sandsteine besteht aus Fein- bis Grobsanden. Die Sande enthalten in wechselnden Anteilen feste wie auch mürbe Sandsteinbruchstücke.

Diese Böden besitzen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit, die eine Filterfunktion für das Oberflächenwasser hat.

⇒ **Wasser**

Das Grundwasser stellt ein wichtiges Element des Wasserkreislaufes dar. Darauf gründet sich seine Bedeutung als Trink- und Brauchwasser, als Grundlage für Biotope mit speziellen Wasseransprüchen an Feuchtstellen und Quellaustritten, sowie als Speisung der Oberflächengewässer.

Das Oberflächenwasser umfasst das an der Landoberfläche auftretende und der Oberflächengestaltung folgende abfließende Wasser zum Beispiel Fließ- und Stillgewässer. Das oberflächlich abfließende Wasser sammelt sich aufgrund von Wassersättigung des Bodens oder durch Undurchlässigkeit der Oberflächen in Bächen, Flüssen oder Seen.

Westlich außerhalb des Plangebietes verläuft durch den Ort Melkers die Herpf als Nebenfluss der Werra.

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet der Werra.

⇒ **Luft**

Mit dem Auftreten lufthygienischer Belastungssituationen ist wegen des Fehlens größerer Emittenten und der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zu rechnen.

Nennenswerte Vorbelastungen von Klimaökologie und Lufthygiene sind nicht erkennbar.

Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens innerhalb des Landschaftsraumes sind Umweltwirkungen durch Flächenversiegelung und einer damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommen und einer allgemeinen Erwärmung und abnehmender Luftzirkulation nicht zu erwarten.

⇒ **Klima**

Der Bereich des Thüringer Waldes ist hinsichtlich makroklimatischer Grundbedingungen geprägt durch den Übergang zwischen maritimen Klima im Südwesten und kontinentalem Klima im Nordosten. Dabei liegt der Untersuchungsbereich im Klimaraum „Südliches Mittelgebirgsvorland zwischen Meiningen, Walldorf und Melkers.

In den Herbst- und Wintermonaten treten sehr häufig an durchziehende Tiefdruckgebiete gebundene Föhnwetterlagen auf, was dazu führt, dass der Südwesthang und das südwestliche Vorland des Thüringer Waldes im Nebel liegen. Im Bereich der „Meininger Kalkplatten“ ist das Klima mit 650 – 700 mm Jahresniederschlag und 7 – 8°C Jahresmitteltemperatur noch etwas trockener und wärmer als im östlich angrenzenden Waldland.

Der Offenlandbereich in der Gemarkung Melkers mit seiner Bedeutung als Luftaustauschsystem kann als mittel bewertet werden. Der Ortskernbereich von Melkers ist mit gering zu bewerten.

⇒ **Landschaft**

Die Gemeinde Rippershausen mit den Ortsteilen Solz und Melkers liegt nordwestlich der Kreisstadt Meiningen im Gebiet der vorderen Rhön und ist über die L 1124 und die K 2520 zu erreichen.

Das Plangebiet liegt südlich des „Ersten Berg“ bzw. „Sommerberg“ mit einer Höhe von 382,6 m. Der „Oberer Berg“ und „Walldorfer Kopf“ mit einer Höhe von 488,6 m befinden

sich südlich des Ortes und wird als Melkers Wald bezeichnet. Die o.g. Berge sind bewaldet.

Das Plangebiet wird nördlich und westlich durch Weideland und Ackerflächen begrenzt. Die westlichen Flächen der bestehenden Straße „Hohlfeld“ sind durch Gärten unterschiedlicher Strukturen gekennzeichnet. Östlich der Straße „Hohlfeld“ stehen bereits Wohnhäuser mit Grünstrukturen aus Laub- und Obstbäumen, aber auch aus Koniferen. Das Plangebiet liegt auf einer Fläche, die in südliche Richtung zum Ort Melkers hin abfällt. Von der L 2620 zwischen Melkers und Rippershausen ist das Gebiet erreichbar.

⇒ **biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt ist im Bereich des Plangebietes als Mittel einzuschätzen. An den Geltungsbereich schließen sich Offenlandbereiche und eine naturnahe Feldgehölzhecke aus einheimischen Gehölzstrukturen bzw. Altbaumbestände als nördliche Grenze an mit einer höheren biologischen Vielfalt.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Durch die unter Punkt „biologische Vielfalt“ erläuterten natürlichen Situation der Ausgangsbiotope besteht ein gut ausgeprägtes Wirkungsgefüge der Tier- und Pflanzenwelt.

2.1.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7b)

⇒ **FFH-Gebiete**

Im Plangebiet sind keine FFH-Gebiete ausgewiesen. Es grenzen keine FFH- Gebiete an das Plangebiet.

⇒ **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Nördlich (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt ein Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel (RROP-ST / 5.2.2.3).

⇒ **Schutzgebiete**

Naturschutz

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 sind nicht betroffen.

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

⇒ **Menschen und ihre Gesundheit**

Durch die Überplanung des Gebietes sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die Planänderungen im Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet im Südwesten ändern den Schutzanspruch gegenüber dem Vorzustand für Immissionsschutzrichtwerte nur unwesentlich.

⇒ **Immissionsschutz / Schallschutz**

Auf das Plangebiet wirken die Immissionen des benachbarten Entsorgungsbetriebes ein, der von der Deponie- und Beteiligungsgesellschaft Melkers betrieben wird. Weitere Immissionen werden durch Gewerbeflächen verursacht, die sich westlich des Plangebietes befinden. Die ermittelten Beurteilungspegel weisen im Bereich des Plangebietes, der sich nördlich an den Entsorgungsbetrieb anschließt, Überschreitungen des schalltechnischen

Orientierungswertes bzw. des Richtwertes nach TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „Tag“ auf. Ebenfalls ist der Bereich östlich des Entsorgungsbetriebs von Überschreitungen betroffen. Hier liegt jedoch eine Bestandssituation vor, weil der Entsorgungsbetrieb als auch die Wohnbebauung bereits vorhanden sind.

⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Auf die Bevölkerung angrenzender Ortslagen hat die Überplanung als Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet keine Auswirkung, da ein Teil des Gebietes bereits ausgebaut ist.

2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

⇒ **sonstige Sachgüter**

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

**2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4
(§1 Abs. 6 Nr. 7i)**

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Plangebiet führt die punktuelle Überbauung von Böden zu einem Verlust der Funktion der Böden. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, der jedoch auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann.

2.2 Prognose

*über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
(Anlage Nr. 2b)*

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe insbesondere in Boden, Natur und Landschaft eine Verbesserung für den Menschen erreicht werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der rechtsgültige Bebauungsplan fortgelten (56 mögliche Bauplätze).

2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a

⇒ **Tiere**

Durch die Erweiterung bestehender Bebauung bzw. den Neubau von Wohnhäusern und Gewerbeflächen sowie der Ausbau einer Straße werden Kleinlebewesen in ihrem Lebensraum gestört. Des Weiteren erfolgt eine baubedingte kurzzeitige Störung, die auch die Tierwelt beeinträchtigt.

Bei Errichtung der Neubauten entsteht Baulärm, der jedoch zeitlich begrenzt ist.

Der Baum- und Heckenbestand angrenzender Vegetationsbestände wird nicht beeinträchtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Tiere würden weiterhin in ihrem Lebensraum existieren. Sämtliche Vegetationsbestände blieben in ihrem derzeitigen Zustand bestehen.

⇒ **Pflanzen**

Durch die geplante Bebauung erfolgt auf den Grundstücken eine Versiegelung bei Neubau und beim Ausbau der Straße „Hohlfeld“. Hier werden Weideland und verfestigter Erdstoff bzw. Kies versiegelt.

Der Gehölz- und Baumbestand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze und angrenzende Vegetationsbestände werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden Weideflächen werden nicht in Anspruch genommen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Vegetationsbestände würden weiterhin in ihrem Lebensraum bestehen bleiben.

⇒ **Boden**

Die Überprägung der Böden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen hohen Durchlässigkeit des Bodens besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Speichervermögen werden negativ beeinträchtigt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut Boden unverändert gleich.

⇒ **Wasser**

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf den unversiegelten Flächen innerhalb des jeweiligen Bauplatzes versickern.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Oberflächenwasser wird weiterhin auf der Fläche versickern.

⇒ **Luft**

Die Beeinflussungen durch Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugverkehr werden sich im Zuge der Überplanung geringfügig verändern. Durch die neue Bebauung sind keine Umweltauswirkungen durch allgemeine Erwärmung aufgrund von Überbauung zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Klima**

Aufgrund des höheren Versiegelungsgrades innerhalb des Geltungsbereichs kann das Kleinklima verändert werden. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Überbauung im Plangebiet sind aufgrund deren Größe und Begrenzung der baulichen Anlagen nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Landschaft**

Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs passen sich der angrenzenden Bebauung an. Sie haben daher einen untergeordneten Einfluss auf das Landschaftsbild. Im Zuge der Errichtung neuer Gebäude ist ein besonderer Wert darauf zu legen, dass die Gartenbereiche einen regionaltypischen Charakter erhalten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt im Bereich der Weideflächen ist als Mittel einzuschätzen. Durch Flächenversiegelung und die Errichtung von neuen Gebäuden entsteht kein komplexer Eingriff, sondern bleibt flächenmäßig beschränkt. Kleinlebewesen können sich auf angrenzende Flächen zurückziehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Der Charakter des Planungsbereichs bleibt bei einer zusätzlichen Versiegelung erhalten, so dass der Lebensraum für Tiere und Pflanzen zwar reduziert, aber deren Eigenschaften gleich bleiben.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

2.2.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)

⇒ **FFH-Gebiete**

Durch die Planung sind keine FFH-Gebiete betroffen.

⇒ **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Es grenzen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete an.

⇒ **Schutzgebiete**

Naturschutz

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 sind nicht betroffen.

Wasserschutzgebiet

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

⇒ Menschen und ihre Gesundheit

Mit der Minimierung der Baufläche gegenüber dem Ursprungsplan ergeben sich keine Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ Immissionsschutz / Schallschutz

Die Auswirkungen des Entsorgungsbetriebes auf die Lärmimmission im Gebiet bestehen bereits. Die betroffenen Eigenheime sind rechtmäßig errichtet worden und haben damit Bestandsschutz. Da in diesem Fall auf Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB verzichtet wird, hat die Planung keine Auswirkung auf diesen Bereich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Status vom gelegentlichen Aufenthalt erhalten.

⇒ Bevölkerung insgesamt

Auf die Bevölkerung angrenzender Wohnquartiere hat die Verkleinerung des Baugebietes positiven Einfluss, da ursprünglich mögliche Immissionen entfallen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind weiterhin 39 Bauplätze zusätzlich zu den mit der Planung vorgesehenen möglich.

2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

⇒ Kulturgüter

Es sind keine Kulturgüter betroffen.

⇒ sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind am Standort nicht betroffen.

2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeitsstufe
Mensch	Lärmbeeinflussung durch Entsorgungsbetrieb	2
Pflanzen	Vergrößerung der Versiegelungsfläche, Verlust von Teilebensräumen innerhalb der Weide- und Gartenlandflächen	2
Tiere	Verlust von Teilebensräumen innerhalb der Weide- und Gartenlandflächen Potenziale zum Erhalt von Lebensräumen durch Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen nördlich des Geltungsbereiches	2
Boden	Vergrößerung der Versiegelungsfläche Beeinträchtigung sowie Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	2
Wasser	Beschleunigung des Wasserabflusses, Verlust von Oberflächenwasserretention, jedoch Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück	2
Luft	Veränderung der Luftzirkulation – Strömung durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	1
Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	1
Landschaft	Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen nördlich des Geltungsbereiches	0
Kulturgüter	keine	0
Sachgüter	keine	0
Wechselwirkungen	Vorhand. Wechselwirkungen bleiben bestehen	1

3	2	1	0
sehr erheblich	erheblich	weniger erheblich	nicht erheblich

Gesamtbewertung	weniger erheblich	1,18
------------------------	--------------------------	-------------

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)

2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a

⇒ Tiere

Für das Schutzgut Tiere steht die Minimierung des Eingriffes an erster Stelle. Der Charakter der Anlage bleibt im derzeitigen Zustand erhalten, so dass Rückzugsgebiete bestehen bleiben, wie der nördlich gelegene Feldgehölzstreifen außerhalb des Geltungsbereichs. Die angrenzenden Grünlandflächen werden extensiv als Weideflächen genutzt.

⇒ Pflanzen

Durch die Versiegelung von Flächen wird die vorhandene Pflanzenstruktur in diesen Bereichen vernichtet. Es entfallen Flächen mit Ruderalflur und Grasland. Die Fällung von Obst- und Laubbäumen ist auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen.

⇒ Boden

Für das Schutzgut Boden ist das Maß der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Minimum zu beschränken.

⇒ Wasser

Auf die Umweltauswirkungen des Schutzgutes Wasser kann der Bebauungsplan durch die Minimierung der Flächenversiegelung reagieren. Das zusätzliche Oberflächenwasser wird innerhalb der Grundstücke versickern bzw. zur Bewässerung gesammelt.

⇒ Luft

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ Landschaft

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ biologische Vielfalt

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c

⇒ Menschen und ihre Gesundheit

Die Verkleinerung des Baugebietes stellt im Sinne des Nachbar- und Immissionsschutzes eine Verbesserung in der Ortslage dar.

⇒ Immissionsschutz / Schallschutz

Für das Planungskonzept wurde vom Ingenieurbüro Frank + Apfel ein Schallschutzgutachten erarbeitet. Zum Nachweis der Immissionen wurden 4 Nachweisorte gewählt, welche die geplante und vorhandene Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes repräsentieren. Beurteilungsgrundlage sind DIN 18005 Beiblatt 1 und die TA Lärm.

Auf das Plangebiet wirken die Immissionen des benachbarten Entsorgungsbetriebes ein, der von der Deponie- und Beteiligungsgesellschaft Melkers betrieben wird. Weitere Immissionen werden durch Gewerbeflächen verursacht, die sich westlich des Plangebietes befinden.

Die ermittelten Beurteilungspegel weisen im Bereich des Plangebietes, der sich nördlich an den Entsorgungsbetrieb anschließt, Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes bzw. des Richtwertes nach TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „Tag“ auf.

Ebenfalls ist der Bereich östlich des Entsorgungsbetriebs von Überschreitungen betroffen. Hier liegt jedoch eine Bestandssituation vor, weil der Entsorgungsbetrieb als auch die Wohnbebauung bereits vorhanden sind.

Im vorliegenden Lärmschutzgutachten des Planungsbüros Apfel ist dargestellt, dass im Erweiterungsbereich die zulässigen Immissionsgrenzwerte für WA-Gebiete deutlich überschritten werden.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen stellt im Rahmen seiner Begutachtung fest, dass gem. § 1 Abs.6 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass an diesem Standort keine gesetzeskonformen Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Deshalb wurde festgelegt, die Erweiterung des Wohngebietes nicht wie geplant westlich der Straße Hohlfeld weiterzuverfolgen, sondern die Potentiale in schallschutztechnisch unbedenklichen Bereichen zu nutzen.

Dementsprechend wird auf die Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 24 BauGB im Entwurf des Bebauungsplanes verzichtet.

Die betroffenen, unmittelbar östlich des Entsorgungsbetriebes stehenden Eigenheime sind in den 90-ziger Jahren des letzten Jahrhunderts rechtmäßig errichtet worden und haben damit Bestandschutz.

⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Die Verkleinerung des Baugebietes stellt im Sinne des Nachbar- und Immissionsschutzes eine Verbesserung in der Ortslage dar.

2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **Kulturgüter**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

⇒ **sonstige Sachgüter**

Es ist eine Nutzung erneuerbarer Energien anzustreben und eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu betreiben (§1 Abs. 6 Nr. 7f.)

2.4 Alternativen

Da dieser Bebauungsplan eine Änderung einer bestehenden Wohnanlage bzw. Gewerbefläche darstellt, gibt es hierzu keine Alternativen.

3. Ergänzende Angaben

3.1 Methodik,

SOGE- Methodik: Sammeln, Ordnen, Gewichten und Entscheiden.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine Bilanzierung von Eingriff / Ausgleich ermittelt, die sich in der Bilanzierung auf die „Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ vom Juli 1999 und dem Bilanzierungsmodell vom Oktober 2003 sowie August 2005 beruft.

Diese Bilanzierung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

3.2 Monitoring

Im Zeitraum der Umsetzung des Bebauungsplanes ist durch die Gemeinde Rippershausen bzw. die Stadt Meiningen keine Begutachtung erforderlich, da die Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Westen aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen auf die Ausdehnung des Ursprungsplanes zurückgenommen wurde. **Für den bestätigten Bebauungsplan von 1993 ist aus rechtlicher Sicht keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, somit sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.**

3.3 Zusammenfassung

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um eine Festsetzung zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) nach § 1 (3) BauNVO.

Die Gemeinde Rippershausen möchte das bestehende Wohngebiet „Hohlfeld“ im Ortsteil Melkers neu überplanen. Zum Wohngebiet „Hohlfeld“ existiert ein bestätigter Bebauungsplan vom 11.10.1993 mit einer GRZ von 0,4 für Wohnanlagen und 0,6 für Mischgebiete. Zur Reduzierung der Baufelder, Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen und der Ergänzung des Bebauungsgebietes im westlichen Bereich macht sich die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Für den Geltungsbereich wurden ursprünglich ca. 56 Bauplätze ausgewiesen. In der jetzigen Planung erfolgt eine Reduzierung des Baugebietes. Es werden nur noch 8 Bauplätze ausgewiesen. Die Mischfläche zwischen den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bleibt bestehen, wobei die ursprünglich geplante neue Zufahrtsstraße entfällt.

Diese Fläche hat eine Zufahrtsmöglichkeit von der L1124. Die nicht bebauten Flächen bleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Bebauungsplan stellt eine Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung dar. Einige Bauplätze aus dem bestätigten Bebauungsplan von 1993 sind bereits bebaut. Die Entwicklung der ländlichen Bevölkerungsstrukturen haben gezeigt, dass der bestätigte Bebauungsplan in seinem Umfang nicht realisierbar ist. Daher sollen die Baufelder reduziert werden.

In einer Gegenüberstellung der Bilanz des bestätigten Bebauungsplans von 1993 zur Änderung des Bebauungsplanes ist festzustellen, dass im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes die zu versiegelten Flächen reduziert werden.

Die einzelnen Schutzgüter können nur durch die Minimierung des Eingriffes und den Erhalt landschaftstypischer Strukturen erhalten werden.

